

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dd8e9653-71b8-3144-93c1-604868fc2e42>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1810 BGB - Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

¹Für ein bereits gezeugtes Kind kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte ein Pfleger bestellt werden, sofern die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert wären, wenn das Kind bereits geboren wäre. ²Mit der Geburt des Kindes endet die Pflegschaft.

